II _ 3278 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode Wien, 1974 02 27

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 5155-Pr.2/1974

1549 / A.B. zu 1582 / J. Pras. 28. Feb. 1974

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates Parlament Wien, 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Koller und Genossen vom 24. Jan. 1974, Nr. 1582/J, betreffend finanzielle Hilfe für finanzschwache Wohngemeinden, beehre ich mich mitzuteilen:

Ich sehe mich derzeit aus folgenden Gründen außerstande, dafür einzutreten, daß die Wohngemeinden einen finanziellen Beitrag für ihre Pflichtaufgaben erhalten:

- a) Die Frage einer Finanzhilfe für die sogenannten Wohngemeinden war Gegenstand der Verhandlungen über den Finanzausgleich ab dem Jahre 1973 und wurde einvernehmlich zurückgestellt. Diese Verhandlungen haben bekanntlich mit einem Paktum geendet. Ohne eine Aufkündigung dieses Paktums, zu der ich nicht bereit bin, kann die Gewährung einer Finanzhilfe an Wohngemeinden nicht in Verhandlung genommen werden.
- b) Der derzeit geltende Finanzausgleich hat speziell den Gemeinden und damit auch den Wohngemeinden absolut und relativ einen ungleich höheren Anteil an der Finanzausgleichsmasse zugewiesen als alle seine unter Führung von ÖVP-Ministern paktierten Vorgänger. Dieser Unterschied wird deutlich, hält man sich vor Augen, daß z.B. der Finanzausgleich 1967 den Gemeinden für sechs Jahre ein Mehr an der Finanzausgleichsmasse von rund 690 Mio.S. hingegen der Finanzausgleich 1973 ebenfalls für sechs Jahre ein Mehr an der Finanzausgleichsmasse von rund 12.250 Mio.S und sohin fast das Achtzehnfache zugestand.
- c)Nach Ihren Ausführungen gab es bei der Volkszählung 1961 in Österreich 637.986 Pendler von denen die Wohnsitzgemeinden www.parlament.gv.at

keine Einnahmen erzielen, aber alle mit ihnen in Zusammenhang stehenden Lasten tragen müssen. Diesen Ausführungen vermag ich nicht zu folgen. Unbestritten ist, daß die Haupteinnahmsquellen fast aller Gemeinden die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind. Die Ertragsanteile fließen aber der jenigen Gemeinde zu. in der eine Person ihren Wohnsitz hat. Sohin der Wohnsitzgemeinde. Hinzu kommt, daß der Auspendler, soferne er Grundbesitz in der Wohngemeinde hat, an diese Grundsteuer bezahlt, zusammen mit seiner Familie der Wohngemeinde Getränkesteuer, Vergnügungsteuer, Hundeabgabe, allenfalls Fremdenverkehrsabgaben usw. einbringt. Demgegenüber hat die Betriebsgemeinde in der Regel zugunsten des Einpendlers für Massenverkehrsmittel und den damit verbundenen Defiziten, für Parkmöglichkeiten, für sonstige infrastrukturelle Aufgaben, für die Abwendungen von Rauch, Ruß, Lärm, sonstigen schädigenden Immissionen usw. zu sorgen, allenfalls für Betriebsgründungen Grundstücke zur Verfügung zu stellen und diese aufzuschließen, ohne daß ihr vom Einpendler außer der Gewerbesteuer und der Lohnsummensteuer andere Einnahmen zufließen.

d) Die Vielschichtigkeit des Problemes Wohngemeinde-Betriebsgemeinde war mit ein Grund, daß dieses von den Verhandlungen über den Finanzausgleich ab dem Jahre 1973 ausgeklammert worden ist. Um für den nächsten Finanzausgleich ein klares Bild zu haben, wurde eine wissenschaftliche Expertise in Auftrag gegeben, von der zu hoffen ist, daß sie den Finanzausgleichspartnern die erforderlichen Unterlagen in die Hand gibt, um auch dieses Problem sachgerecht lösen zu können.

Mohmy